



Prüfung Jugendstrafrecht HS 23 – Musterlösung (30 Punkte)

Hinweis: Diese Musterlösung stellt jeweils einen Lösungsweg dar. An verschiedenen Orten sind auch andere Meinungen vertretbar und wurden gleichermassen bepunktet, sofern sie entsprechend begründet werden.

Aufgabe 1 (20 Punkte)

- a) Das JStG und die JStPO sind anwendbar auf alle Täter zwischen 10 und 17 Jahren (Art. 3 Abs. 1 JStG und Art. 1 JStPO). Entscheidend ist ausschliesslich der Tatzeitpunkt. Eine besondere Problematik betrifft Übergangstäter (d.h. Personen, deren Taten, die sie sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs begangen haben, zusammen beurteilt werden).

C ist zum Tatzeitpunkt minderjährig und fällt unter das Jugendstrafrecht. Der Sachverhalt enthält keine Angaben zu **B**, verdeutlicht später allerdings ausdrücklich, dass er ebenfalls minderjährig ist und dass gegen ihn ein Jugendstrafverfahren läuft, weshalb er ebenfalls unter das Jugendstrafrecht fällt. Da gegen den volljährigen **A** ein Jugendstrafverfahren bereits anhängig ist, bleibt dieses bestehen (Art. 3 Abs. 2 JStG). Gemäss aktueller Regelung richtet sich eine allfällige Strafe ausschliesslich nach dem StGB und die allenfalls erforderliche Massnahme nach JStG oder StGB.

- b) Im Jugendstrafrecht sind gemäss Art. 10 Abs. 1 JStPO die Behörden am Aufenthaltsort des Jugendlichen zuständig (Wohnsitzprinzip). Dies gilt seit dem 1.1.2024 neu auch für Übertretungen, allerdings nicht für Delikte auf die das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist (Art. 10 Abs. 1 JStPO).

Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit können die Kantone im Rahmen ihrer Organisationsautonomie entscheiden, ob sie als zuständige Untersuchungsbehörde entweder einen Jugendanwalt (Jugendanwaltsmodell, Art. 6 Abs. 2 lit. b JStPO) oder Jugendrichter (Jugendrichtermodell, Art. 6 Abs. 2 lit. a JStPO) bezeichnen wollen. Im Kanton Zürich gilt das Jugendanwaltsmodell (§ 86 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 GOG/ZH).

In casu haben die drei Beschuldigten ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich (Seebach). Da es sich vorliegend beim mutmasslichen Raub um ein Verbrechen handelt (Art. 140 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB), gilt für die minderjährigen **B** und **C** die Zuständigkeit der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt. Zwar ist **A** volljährig, allerdings besteht ein hängiges Jugendstrafverfahren gegen ihn, weshalb die Zuständigkeit der Behörden dieses Verfahrens erhalten bleibt (Art. 3 Abs. 2 JStG). Da der Sachverhalt keine weiteren Angaben enthält, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese Zuständigkeit bei der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt liegt.

- c) Das Verfahren für die Erwachsenen ist grds. von demjenigen für Jugendliche zu trennen (sog. Trennungsregel; Art. 11 Abs. 1 JStPO). Im vorliegenden Fall ist diese Regel jedoch nicht einschlägig, da wie bei b) ausgeführt, alle Verfahren gegen die drei Beschuldigten im Jugendstrafverfahren von der Jugendanwaltschaft Zürich-Stadt geführt werden. Insofern ist auch die Ausnahmeregel von Art. 11 Abs. 2 JStPO, wonach auf eine Trennung der

Verfahren verzichtet werden kann, wenn die Untersuchung durch die Trennung erheblich erschwert werden würde, nicht anzuwenden.

Allerdings ist zu beachten, dass im Kanton Zürich grundsätzlich alle jugendstrafrechtlichen Verfahren prinzipiell getrennt geführt werden. Dadurch ist die zwingende Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse besser zu gewährleisten. Nur ausnahmsweise – beispielsweise, wenn Geschwister betroffen sind, – wird ein Verfahren zusammen beurteilt. Aus dem Sachverhalt sind keine weiteren Angaben zu entnehmen, weshalb zu erwarten ist, dass die Verfahren getrennt geführt werden. Allenfalls könnten die Verfahren von **A** und **B** zusammen beurteilt werden, da es sich um Geschwister handelt und insofern die gleichen Eltern involviert sind und sich die persönlichen Verhältnisse dabei gleichen werden.

- d) Das Haftverfahren (Art. 224 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO) sowie die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft sind dieselben wie im Erwachsenenstrafrecht (Art. 221 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO). Aus Verhältnismässigkeitsgründen und der Bedeutung eines Gefängnisaufenthalts für Jugendliche darf die Untersuchungshaft nur als *ultima ratio* erfolgen. Vor Anordnung muss daher abgeklärt werden, ob nicht eine mildere Massnahme i.S. einer Ersatzmassnahme denselben Zweck erfüllen kann (Art. 27 Abs. 1 JStPO). Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung müssen zudem die Gesichtspunkte des Schutzes der verletzten Rechtsgüter sowie des Schutzes der Erziehung miteinbezogen werden. Die JStPO sieht kein Mindestalter vor, was stark von der Lehre kritisiert wird. Verschiedentlich wird davon ausgegangen, dass für unter 15-jährige Beschuldigte keine Untersuchungshaft angeordnet werden kann, da die Haft nicht länger dauern darf als der zu erwartende Freiheitsentzug und Jugendliche eben erst ab 15-jährig mit Freiheitsentzug bestraft werden können (Art. 212 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 JStPO; Art. 25 Abs. 1 JStG). Das Bundesgericht hielt demgegenüber allerdings ausdrücklich fest, dass die Untersuchungshaft bereits ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich sei.

Im vorliegenden Fall rennen die minderjährigen **B** und **C** unmittelbar vom Tatort in die Arme einer Polizeipatrouille. Damit besteht ein dringender Tatverdacht, dass sie einen Raub begangen haben könnten (Art. 221 Abs. 1 StPO). Der zuständige Untersuchungsbeamte befürchtet zudem Kollusionsgefahr, zumal es sich bei den Beschuldigten um Mittäter handelt (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Zu berücksichtigen ist allerdings das junge Alter von **C**. Für ihn scheint aus den oben genannten Gründen eine Untersuchungshaft nicht möglich, da ihm gegenüber auch kein Freiheitsentzug ausgesprochen werden kann [**Hinweis:** die gegenteilige Ansicht ist auch vertretbar und wurde ebenso bepunktet]. Das genaue Alter von **B** ist unbekannt; ist er ebenfalls 14 oder jünger, so gilt das Ebengesagte auch für ihn. Andernfalls ist eine Untersuchungshaft grundsätzlich möglich. Da es sich bei einem Raub um ein Verbrechen (Art. 140 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB) handelt, erscheint die Anordnung zumindest nicht unverhältnismässig. Sofern keine milderen Massnahmen bestehen, ist die Untersuchungshaft gegen beide Beschuldigte zulässig.

- e) Liegt eine Situation der notwendigen Verteidigung vor, so hat der Beizug eines Verteidigers für den beschuldigten Jugendlichen zwingend und unabhängig von seinem Willen zu erfolgen. Das Gesetz sieht in Art. 24 lit. a-e JStPO die alternativen Anwendungsfälle vor.

Vorliegend dauerte die Untersuchungshaft der beiden Beschuldigten 48 Stunden. Ihnen hätte spätestens nach 24 Stunden die notwendige Verteidigung bestellt werden müssen

(Art. 24 lit. c JStPO). Allerdings ist umstritten, ob die notwendige Verteidigung nach Entlassung aus der Untersuchungshaft fortbesteht. Sofern kein anderer Haftgrund vorliegt, wird in der Praxis nach der Haftentlassung keine notwendige Verteidigung mehr angenommen.

C ist gemäss Sachverhalt 14 Jahre alt, weshalb ihm gegenüber kein Freiheitsentzug angeordnet werden kann (Art. 25 JStG). Massgeblich ist einzig das Alter bei Tatbegehung. Allerdings wurde **C** vorsorglich untergebracht, weshalb er einen Anspruch auf notwendige Verteidigung nach Art. 24 lit. d JStPO hat. Das genaue Alter von **B** ist unbekannt. Falls dieser 15-jährig oder älter sein sollte, droht ihm ein Freiheitsentzug. Dabei genügt bereits ein Freiheitsentzug von einem Monat gemäss Art. 24 lit. a JStPO für die notwendige Verteidigung. Allerdings geht das Bundesgericht abweichend vom Wortlaut der Bestimmung davon aus, dass bei einem drohenden bedingten Freiheitsentzug erst ab 3 Monaten eine Situation der notwendigen Verteidigung gegeben sei, was jedoch in der Lehre zuweilen kritisiert wird. Da es sich vorliegend um ein schwerwiegendes Delikt und abhängig vom Alter von **B** auch um einen drohenden Freiheitsentzug von zweieinhalb Monaten geht – der bedingte Vollzug bedeutet nicht, dass dieser Freiheitsentzug nicht droht –, ist **B** zwingend gemäss Art. 24 lit. a JStPO zu verteidigen [**Hinweis:** a.A. vertretbar].

- f) Bei der Unterbringung handelt es sich um eine Schutzmassnahme gem. Art. 15 JStG. Nach Art. 5 JStG kann die zuständige Behörde Schutzmassnahmen nach Art. 12-15 JStG vorsorglich anordnen. Für die vorsorgliche Anordnung bedarf es der allgemeinen Voraussetzungen von Art. 197 StPO, allerdings wird aufgrund der Ähnlichkeit zur Untersuchungshaft ein dringender und nicht bloss ein hinreichender Tatverdacht verlangt. Darüber hinaus muss ein Schutzbedürfnis seitens des Jugendlichen i.S. einer psychischen, physischen oder erzieherischen Gefährdungslage sowie die Notwendigkeit einer unverzüglichen Intervention zur Gefahrenabwehr vorliegen.

Dem Sachverhalt nach kann von einem dringenden Tatverdacht gegenüber **C** ausgegangen werden (vgl. oben bei e). Ausserdem kommt **C** aus gewalttätigen Familienverhältnissen und weist klare Erziehungsdefizite auf. Insofern ist auch eine Erziehungsnotwendigkeit nach Art. 15 Abs. 1 JStG ersichtlich, der nicht anders als durch eine vorsorgliche Unterbringung begegnet werden kann. Schliesslich erscheint die vorsorgliche Unterbringung aus diesen Gründen nicht als unverhältnismässig. Insofern liegen genügend Anzeichen vor, um davon auszugehen, dass der leitende Jugendanwalt die unmittelbare Unterbringung von **C** anordnen kann.

- g) Die Anordnung der Schutzmassnahmen kann je nach erfüllten Voraussetzungen durch einen Strafbefehl oder durch ein Urteil erfolgen. Die Voraussetzungen für einen Strafbefehl ergeben sich aus Art. 32 Abs. 1 sowie Art. 34 Abs. 1 lit. a-c JStPO *e contrario*.

Dementsprechend ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens (Art. 352 StPO i.V.m. Art. 32 Abs. 6 JStPO) das Verfahren gegen **B** mit einem Strafbefehl abzuschliessen, da die persönliche Betreuung als auch der bedingte Freiheitsentzug von zweieinhalb Monaten nicht in die zwingende gerichtliche Zuständigkeit fällt. Letzteres kann gegenüber **B** allerdings nur verhängt werden, wenn er bereits 15-jährig ist, was dem Sachverhalt nicht zu entnehmen ist.



Das Verfahren gegen **C** ist demgegenüber gerichtlich abzuschliessen; der Jugendanwalt muss also Anklage bei Gericht erheben, da die Anordnung einer Unterbringung zwingend durch das Jugendgericht erfolgen muss (Art. 34 Abs. 1 lit. a JStPO). Einen Freiheitsentzug kann gegenüber **C** nicht ausgesprochen werden, da er zum Tatzeitpunkt noch nicht 15 Jahre alt war (Art. 25 JStG).

- h)** Grundsätzlich herrscht im schweizerischen Jugendstrafrecht ein dualistisches Sanktionensystem, wonach Strafen und Schutzmassnahmen i.d.R. zusammen ausgesprochen werden (Art. 11 JStG). Generell geschieht auch der Vollzug der ausgesprochenen Strafen und Schutzmassnahmen dualistisch. Nur beim Zusammentreffen eines unbedingten Freiheitsentzugs mit einer Schutzmassnahme sieht Art. 32 JStG besondere Regelungen vor. Im Verhältnis zur Unterbringung ist der dualistisch-vikariierende Vollzug zwingend (Art. 32 Abs. 1 JStG), im Verhältnis zu allen übrigen Schutzmassnahmen ist dies bloss fakultativ (Art. 32 Abs. 4 JStG). Bei einem bedingten Freiheitsentzug besteht gemäss Art. 32 Abs. 1 *e contrario* JStG ein zwingender dualistischer Vollzug. Dieser wird neben einer persönlichen Betreuung bzw. Unterbringung angeordnet.
- i)** Eine «Anrechnung» einer vorsorglichen Schutzmassnahme nach Art. 5 JStG an eine Strafe – da **C** zum Zeitpunkt der Tatbegehung erst 14-jährig war, kommt realistischerweise nur eine persönliche Leistung bis zu 10 Tage in Frage – erfolgt gemäss Bundesgericht nicht nach Art. 51 StGB, sondern nach Art. 32 JStG. Wird die vorsorgliche Schutzmassnahme im Urteil in eine definitive umgewandelt, so kann die Dauer des vorsorglichen Vollzugs nicht auf die Dauer der definitiven Schutzmassnahme angerechnet werden, da diese i.d.R. unbefristet angeordnet wird. Die Anrechnung auf einen zusätzlich ausgesprochenen Freiheitsentzug – der bei **C** aufgrund seines Alters ohnehin nicht möglich ist – erfolgt ebenfalls nicht zum Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern erst, wenn die Schutzmassnahme aufgehoben wird. Dementsprechend erfolgt vorliegend keine Anrechnung an die definitive Schutzmassnahme oder die Strafe im Urteilszeitpunkt.

Aufgabe 2 (5 Punkte)

- a)** Für die Anordnung einer persönlichen Leistung nach Art. 23 JStG muss der Jugendliche ein Delikt schuldhaft begangen haben (Art. 11 JStG). T klebte sich auf der Hardbrücke fest und hielt so den Verkehr eine halbe Stunde lang auf. Gemäss Sachverhalt geht sodann die Jugendanwältin auch davon aus, dass T eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaft Nötigung begangen hat. T kann damit zu einer Arbeitsleistung oder zur Teilnahme an bestimmten Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen verpflichtet werden (Art. 23 Abs. 1 und 2 JStG). Gemäss Art. 23 Abs. 3 JStG kann die persönliche Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet werden, wenn der Jugendliche zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr vollendet und ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat. Gemäss Sachverhalt ist T 15-jährig. Zudem handelt es sich bei der Nötigung um ein Vergehen (Art. 181 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB), weshalb eine persönliche Leistung von einer Dauer bis zu drei Monaten möglich ist. Folglich kann die Jugendanwältin eine persönliche Leistung mit einer Dauer von 20 Tagen anordnen.



- b) Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, welches einen Antrag der betroffenen Person für die Vollzugsart der gemeinnützigen Arbeit voraussetzt (Art. 79a StGB), ist im Jugendstrafrecht die Zustimmung des Jugendlichen nicht notwendig. Dadurch bleibt das dem Zustimmungserfordernis im Erwachsenenstrafrecht zugrunde liegende Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 Ziff. 2 EMRK) im Jugendstrafrecht unbeachtet.
- c) Die Folgen des Nichtbringens der Leistung sind in Art. 23 Abs. 4-6 JStG geregelt. Demnach muss T von der vollziehenden Behörde unter Ansetzung einer letzten Frist ermahnt werden. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, kann die urteilende Behörde an Stelle einer Leistung auf Busse oder Freiheitsentzug erkennen. Ein genauer Umrechnungsschlüssel besteht nicht, jedenfalls darf der Freiheitsentzug die Dauer der umgewandelten Leistung nicht übersteigen.

Aufgabe 3 (5 Punkte)

- a) Die getätigte Aussage muss zweifach eingeordnet werden. Einerseits geht es bei der Frage der Verwahrung um jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen und nicht um eine Bestrafung des Jugendlichen für sehr schwere Straftaten. Insofern ist der Vorwurf der «Kuscheljustiz» unangebracht, sofern damit ein Konnex zu angeblich zu tiefen Strafen hergestellt werden soll.

Was nun die Verwahrung betrifft, so ist diese im geltenden Jugendstrafgesetz nicht enthalten. Alle Schutzmassnahmen enden, wenn der Jugendliche das 25. Altersjahr vollendet (Art. 19 Abs. 1 JStG). Momentan ist aber aufgrund einer parlamentarischen Initiative vorgeschlagen, die Verwahrung als einzige «Anschlusslösung» nach der altersbedingten Beendigung einer jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahme einzuführen. Sowohl aus der Praxis der Jugendstrafbehörden als auch aus der Akademie kommen vermehrt kritische Stimmen gegen dieses Vorhaben. So liegt der Fokus im Jugendstrafrecht besonders stark auf den Gedanken der Resozialisierung, also auf die Wiedereingliederung der jungen Straftäter in die Gesellschaft. Insofern widerspricht die Verwahrung von Jugendlichen der Grundausrichtung des Jugendstrafrechts. Ausserdem dürfte die Anordnung in der Praxis auch sehr schwierig sein, da es für die Anordnung einer Verwahrung einer prospektiven Einschätzung der Legalprognose des Täters bedarf. Problematisch ist, dass die Hirnentwicklung bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossen und eine Voraussage bezüglich deren Gefährlichkeit daher in der Praxis schwierig bzw. unmöglich ist.

- b) Der Kern der Diskussion zielt auf die Frage ab, wieso die Verjährungsfristen im Jugendstrafrecht kürzer sind als im Erwachsenenstrafrecht. Zunächst ist festzuhalten, dass sich gemäss den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, das Bedürfnis nach Reaktion auf eine Straftat mit zunehmender zeitlicher Distanz verringert. Je weiter die Tat zurückliegt, desto schwieriger wird die Beweisführung und Vergeltungsbedürfnisse werden geringer. Darüber hinaus wird mit den verkürzten Verjährungsfristen des Jugendstrafrechts dem Umstand Rechnung getragen, dass nur ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Bestrafung einen Erziehungseffekt haben kann. Zudem ist das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung von Straftaten, die



Jugendliche vor längerer Zeit begangen haben, geringer als bei Erwachsenen. Opportunitätsüberlegungen haben im Jugendstrafrecht ein gesteigertes Gewicht. Dies ist auch anhand der Regeln zur Strafbefreiung im JStG zu erkennen, insbesondere nach Art. 21 Abs. 1 lit. f.